

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Holzhausen-Ohrbeck in 49124 Georgsmarienhütte vom 1. Oktober 2014

Teil A

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

1. für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte
 - a) für Verstorbene ab 5 Jahren (Ruhezeit: 35 Jahre) 595,00 €
 - b) für Verstorbene unter 5 Jahren, für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g (Ruhezeit: 20 Jahre) 180,00 €
 2. für die Vergabe einer Urnenreihengrabstätte (Ruhezeit: 25 Jahre) 425,00 €
 3. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Urnenreihengrabstätte (Ruhezeit: 25 Jahre) 1050,00 €
zuzüglich der Gebühren für die zu verlegende Schrifttafel und aufzubringende Buchstaben / Ziffern
 - a) Schrifttafel (40 cm x 30 cm x 6 cm) 220,00 €
 - b) je Buchstabe / Ziffer 13,00 €
 4. für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte (Nutzungszeit 45 Jahre)
 - a) mit **zwei** Grabstellen, Tiefgrab 1530,00 €
 - b) jede **weitere** Grabstelle
 - Flachgrab 765,00 €
 - Tiefgrab 765,00 €
 5. für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit: 35 Jahre)
 - a) mit **zwei** Grabstellen, Flachgrab 1190,00 €
 - b) jede **weitere** Grabstelle, Flachgrab 595,00 €
 6. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte
 - a) um die gesamte Nutzungszeit
 - b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit
- die unter 4. aufgeführten Gebühren
- der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 4.

- | | | |
|-----|--|--|
| 7. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte | |
| | a) um die gesamte Nutzungszeit | die unter 5. aufgeführten Gebühren |
| | b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit | der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 5. |
| 8. | Die Grabstättengebühr für Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g übernimmt die Kirchengemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln | |
| 9. | für die Benutzung | |
| | a) der Leichenhalle, Friedhofskapelle | 220,00 € |
| | b) des Bestattungswagens | 15,00 € |
| 10. | für die Tätigkeit des Totengräbers einschließlich Herichten des Grabes | |
| | a) bei Grabstätten von Verstorbenen ab 5 Jahren | |
| | – Flachgrab | 620,00 € |
| | – Tiefgrab
(zuunterst gebetteter Verstorbener) | 730,00 € |
| | – Tiefgrab
(zuoberst gebetteter Verstorbener) | 600,00 € |
| | b) bei Grabstätten von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g | 350,00 € |
| | c) bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen, Flachgrab | 200,00 € |
| 11. | für Ausbettungen anlässlich einer Umbettung | |
| | a) von Verstorbenen ab 5 Jahren | |
| | – Flachgrab | 715,00 € |
| | – Tiefgrab
(zuunterst gebetteter Verstorbener) | 845,00 € |
| | – Tiefgrab
(zuoberst gebetteter Verstorbener) | 715,00 € |
| | – Tiefgrab
(gleichzeitige Ausbettung von zwei übereinander gebetteten Verstorbenen) | 1560,00 € |
| | b) von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g | 390,00 € |
| | c) von Aschen, Flachgrab | 195,00 € |
| 12. | bei Umbettungen auf dem gleichen Friedhof | zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 11. |

13.	für die Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb dieses Friedhofs beigesetzt werden sollen, je angefangenen Tag	20,00 €
14.	Verwaltungsgebühr anlässlich einer Umbettung	60,00 €
15.	Verwaltungsgebühr anlässlich einer Beisetzung	45,00 €
16.	für die von der Kirchengemeinde aufzubringende Grabeinfassung anteilig je lfd. Meter	5,00 €
17.	für das Abräumen einer Grabstätte anlässlich einer Beisetzung je 15 Minuten je Mitarbeiter	15,00 €
18.	für das Abräumen einer Grabstätte nach Beendigung der Ruhe- bzw. Nutzungszeit einschließlich Entsorgung des Grabmals je 15 Minuten je Mitarbeiter	15,00 €

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B.

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. April 2023 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung in der Kirche der Kirchengemeinde Am Boberg 10, 49124 Georgsmarienhütte. In der Kirche liegt sie von montags bis sonntags von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Einsicht aus. Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten an der Kindertagesstätte der Kirchengemeinde, Sutthauer Str. 39, 49124 Georgsmarienhütte zum Aushang gebracht. Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührenordnung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.
4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Friedhofsgebührenordnung**:


Georgsmarienhütte, 23.01.2023

Katholische Kirchengemeinde


St. Antonius, Holzhausen-Ohrbeck

Der Kirchenvorstand





(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender



Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, 23.02.2023

Das Bischöfliche Generalvikariat



A. Hamper